

SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.122 vom 28. Juni 2021

SG Gerichte, 2021-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_RDRM.2020.122

FR: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.122 du 28 juin 2021

IT: SG_PUBLIKATIONEN RDRM.2020.122 del 28 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit und der Rekursberechtigung als auch in Bezug auf die Frist- und Formerfordernisse gegeben sind (Art. 43bis, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

a) Im Rahmen eines Familiennachzugs zu seiner in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau B.____ erhielt der Rekurrent am 16. Februar 2016 eine Aufenthaltsbewilligung nach Art. 43 Abs. 1 AIG. Nach Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 43 AIG weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind. Eine (relevante) Ehegemeinschaft liegt vor, solange die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und ein gegenseitiger Ehwille besteht. Dabei ist im Wesentlichen auf die Dauer der nach aussen wahrnehmbaren ehelichen Wohngemeinschaft abzustellen. Das Erfordernis des Zusammenlebens besteht mit Blick auf Art. 49 AIG nicht, wenn bei weiter-

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

6/16 dauernder Familiengemeinschaft «wichtige Gründe» für ein Getrenntleben entstehen, wobei hierunter gemäss Art. 76 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE) insbesondere berufliche Verpflichtungen oder eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme fallen können. Es ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall zu bestimmen, ab welchem Zeitpunkt die eheliche Gemeinschaft als definitiv aufgelöst zu gelten hat (BGE 138 II 229 E. 2). Wichtige Gründe müssen objektivierbar sein und ein gewisses Gewicht aufweisen. Von einem wichtigen Grund kann umso eher gesprochen werden, je weniger die Ehegatten auf die Situation des Getrenntlebens Einfluss nehmen können, ohne einen grossen Nachteil in Kauf nehmen zu müssen (Urteil des BGer 2C_340/2013 E. 2.2). Nicht relevant ist demgegenüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Ehe nach Beendigung des ehelichen Zusammenlebens formell noch weiter bestanden hat. Ist eine ernsthafte Führung des Ehe- und Familienlebens nicht (mehr) beabsichtigt, werden Zeiten sporadischen und kurzen Zusammenwohnens bei der Berechnung der dreijährigen Ehedauer nicht mitgezählt (Urteil des BGer 2C_337/2020 vom 23. Juli 2020 E. 3.2, 3.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt eine Trennung der Eheleute von mehr als einem Jahr vermuten, dass die eheliche Gemeinschaft gescheitert ist (VerwGE B 2013/18 vom 3. Dezember 2013 E.

2.2.3.1 mit Hinweisen).

b) aa) Der Rekurrent macht geltend, er habe gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Die Ehegemeinschaft habe von Februar 2016 bis September 2016 (8 Monate), von April 2017 bis April 2018 (12 Monate) sowie von Februar 2019 bis Juni 2020 (17 Monate) und somit insgesamt 3 Jahre und 1 Monat gedauert.

bb) Die Ehegattin teilte am 30. Januar 2017 telefonisch mit, dass sie vom Rekurrenten getrennt lebe und er zu seinem Vater nach Y.____ gezogen sei (Vorakten, S. 234). Der Rekurrent bestätigte daraufhin gegenüber dem Migrationsamt mit Schreiben vom 8. März 2021, dass die Ehegatten seit Ende September 2016 getrennt lebend seien und aufseiten der Ehefrau keine Absicht auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft be-

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

7/16 stehen würde (Vorakten, S. 247). Am 11. April 2017 brachte der Rekurrent vor, dass ein Missverständnis zwischen ihm und seiner Ehefrau vorgelegen habe und sie in Zukunft wiederzusammen leben wollen (Vorakten, S. 256). Auch die Ehefrau teilte am 8. Juni 2017 mit, dass die Ehegatten wieder zusammenleben würden (Vorakten, S. 272). In einer polizeilichen Einvernahme sagte sowohl die Ehefrau (Vorakten, S. 282) als auch der Rekurrent (Vorakten, S. 283), dass letzterer zumindest am

E. 3

Mai 2017 noch (jobbedingt) bei seinem Vater in Y.____ gelebt habe.

Im Oktober 2017 ging sodann wiederum von der Ehefrau eine Mutationsmeldung ein, wonach die Ehegatten getrennt lebend seien (Vorakten, S. 288). Auch im Rahmen der Scheidungsverhandlung teilte der Rekurrent mit, dass die Ehegatten sich im Oktober 2017 getrennt haben und ein Jahr getrennt gelebt haben (Akten Ehescheidung, act. 36). Wird diesen zeitlichen Angaben beider Ehegatten gefolgt, so resultiert daraus, dass während der Zeit bis Oktober 2018 eine nach aussen wahrnehmbare eheliche Wohngemeinschaft höchstens von Februar 2016 bis Ende September 2016 sowie von Mai 2017 bis im Oktober 2017, mithin rund 14 Monaten gelebt wurde.

cc) Das vom Rekurrenten im Rahmen des Rekursverfahrens geltend gemachte Zusammenleben von April 2017 bis April 2018 ist demgegenüber nicht nachvollziehbar. Er stellt diese Angabe auf die gemeinsame Erklärung der Ehegatten ab, welche im Rahmen der Anmeldung in Y.____ eingereicht wurde und als Trennungsdatum den 1. April 2018 festhält. Dies widerspricht nicht nur der erwähnten Mutationsmeldung der Ehefrau vom Oktober 2017, sondern auch den eigenen Aussagen des Rekurrenten. Mit Blick auf das angestrebte Anmeldeverfahren im Kanton Y.____ am 17. April 2018, mithin kurz nach der angeblichen Trennung, erscheint dieses angebliche Trennungsdatum sodann zweckgerichtet. Vorliegend muss aufgrund der Akten und den Aussagen des Rekurrenten und seiner Ehefrau der Schluss gezogen werden, dass vom Oktober 2017 bis im Oktober 2018 keine eheliche Gemeinschaft bestand.

dd) Für die Zeit ab Oktober 2018 gibt der Rekurrent an, noch bis im Februar 2019 getrennt gewesen zu sein, ab Februar 2019 bis im Juni 2020 habe jedoch wiederum ein Zusammenleben stattgefunden. Der Rekurrent

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

8/16 bezieht sich dabei auf eine telefonische Mitteilung der Ehefrau an das Migrationsamt, wonach die Ehegatten wieder zusammen seien, der Re- kurrent jedoch jobbedingt in Y.____ wohnen würde und dies vorerst auch so bleiben solle (Vorakten, S. 305). Demgegenüber ist den Akten folgen- des zu entnehmen: Die im Scheidungsverfahren zu den Akten gegebene- nen Kontobewegungen (Akten Ehescheidung, act. 9) zeigen, dass der Rekurrent im gesamten Jahr 2019 nur an drei Tagen Kontobezüge oder Einkäufe in St.Gallen bzw. X.____ gemacht hat, die restlichen Bezüge und Zahlungen, welche nicht nur unter der Woche, sondern auch am Wochen- ende erfolgten, wurden in Y.____ oder Umgebung getätigt. Dabei fällt auf, dass teilweise gleichentags (vgl. Bezug vom 30. November 2019), teil- weise an den vorangehenden und nachfolgenden Tagen (vgl. Bezug vom

E. 5

Die Verfügung des Migrationsamtes erweist sich als rechts- und ver- hältnismässig. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Gründe, welche die Wegweisung des Rekurrenten im Sinn von Art. 83 AIG als nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar erscheinen liessen, sind nicht ersicht- lich.

E. 6

a) Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Verwaltungsstreitigkeiten jener Be- teiligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teil- weise abgewiesen werden. In Anwendung von Nr. 20.13.01 des Gebüh- rentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist dem Rekurrenten aufgrund des Ausgang des Verfahrens eine Entscheide- bühr vom Fr. 1'000.– aufzuerlegen. Diese ist mit dem geleisteten Kosten- vorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

b) Bei diesem Verfahrensausgang ist das Begehren um Ersatz der aus- seramtlichen Kosten abzuweisen (Art. 98bis VRP).

Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement als Entscheid

Entscheid des Sicherheits- und Justizdepartementes SG

16/16 1. Der Rekurs von A.____, Y.____, wird abgewiesen.

2. A.____ bezahlt eine Entscheidegebühr von Fr. 1'000.–. Diese wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3. Das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Der Vorsteher:

Fredy Fässler, lic.iur. Regierungsrat

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.